

I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Rechtsform, Sitz und Entstehung

¹ Die «Sozialdemokratische Partei Limmattal», nachfolgend SP Limmattal, ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Dietikon.

² Die SP Limmattal ist eine Sektion der kantonalen sowie nationalen Partei und anerkennt deren Statuten.

³ Die Bezeichnung SP Limmattal umfasst die Sektion und die Bezirkspartei.

⁴ Sie ist entstanden aus dem Zusammenschluss aus den Sektionen Dietikon, Urdorf, Oberengstringen, Kreisgemeinde Weiningen und Birmensdorf.

⁵ Die SP Limmattal strebt an, alle Sektionen des Bezirks Dietikon zu vereinen. Solange dies nicht der Fall ist, gelten für das Verhältnis zu den übrigen Sektionen im Bezirk die besonderen Bestimmungen in Art. 21a dieser Statuten.

Art. 2 Zweck

¹ Die SP Limmattal setzt sich im Bezirk Dietikon und seinen Gemeinden insbesondere ein für:

- a. soziale Gerechtigkeit
- b. Förderung und Erhaltung der Lebensqualität
- c. ökologisch verantwortliches Handeln
- d. für die ganze Bevölkerung zugängliche und erschwingliche Bildungsangebote
- e. solidarisches Verhalten gegenüber Benachteiligten und Minderheiten
- f. ethisches Verhalten in der Wirtschaft

² Sie erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

- a. Mitarbeit bei der Bezirks- und Gemeindepolitik
- b. politische Bildungs- und Informationsarbeit
- c. Mitarbeit in politischen Ämtern
- d. Unterstützung der SP-Mandatsträger und SP-Mandatsträgerinnen in ihren Ämtern
- e. Mitarbeit bei politischen Aktionen auf allen Stufen (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund)
- f. Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Art. 3 Gliederung

Die SP Limmattal ist Sektion und Bezirkspartei; sie gliedert sich in Ortsparteien (ohne eigene Rechtspersönlichkeit).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Art. 5 Aufnahme

¹ Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche die Zielsetzungen der SP Limmattal unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitglieder der SP Limmattal sind gleichzeitig Mitglieder der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

² Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die SP Kanton Zürich aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die SP Limmattal hat ein Einspruchsrecht, dessen Ausübung durch den Parteivorstand ausgeführt wird.

³ Für zuziehende SP-Mitglieder bedarf es keiner formellen Aufnahme.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, welcher auf das Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Parteivorstand erfolgen muss.

Art. 7 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, kann ausgeschlossen werden.

² Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes oder einer Ortspartei der Parteitag. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf Anhörung.

³ Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Bei einem Ausschluss steht der Rekurs an den Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich offen, welche definitiv (letztinstanzlich) entscheidet.

⁵ Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unbegründet während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt, gilt als aus der Partei ausgetreten.

⁶ Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gelten ergänzend die Statuten der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 8 Organe

¹ Organe der SP Limmattal sind:

- a. der Parteitag
- b. die Ortsparteien
- c. der Parteivorstand
- d. die Revisionsstelle

² In die Organe der SP Limmattal können nur Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

Art. 9 Parteitag

¹ Der ordentliche Parteitag ist das oberste Organ und tagt jährlich spätestens bis Ende Mai. Alle Mitglieder der SP Limmattal sind am Parteitag stimmberechtigt.

² Dem ordentlichen Parteitag obliegen alle Aufgaben, die keinem anderen Organ oder Gremium mittels Statuten, Reglementen oder durch Delegation übertragen worden sind, insbesondere:

- a. die Annahme und Änderung der Statuten
- b. die Annahme und Änderung des Finanzreglements
- c. die Wahl von drei Parteivorstandsmitgliedern sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Parteivorstandes, der Revisionsstelle und der Delegierten, welche die SP Limmattal vertreten.
- d. die Nomination der Kandidierenden für die Bezirksbehörden und den Kantonsrat
- e. die Antragstellung zuhanden der Kantonalpartei für die Nomination auf Kantonebene
- f. die Genehmigung des Budgets
- g. die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie der Bilanz und der Jahresrechnung

- h. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. der Ausschluss von Mitgliedern
- j. der Beschluss über die Auflösung der Sektion

³ Der ordentliche Parteitag wird mit Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der angesetzten Versammlung durch den Parteivorstand einberufen.

⁴ Anträge zuhanden des ordentlichen Parteitages sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Parteivorstand schriftlich einzureichen. Diese sind zu traktandieren und zusammen mit den Anträgen des Vorstandes den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzustellen oder online zugänglich zu machen.

⁵ In dringlichen Fällen können diese Fristen abgekürzt werden.

⁶ Ein ausserordentlicher Parteitag kann durch den Parteivorstand oder von 30 Mitgliedern verlangt werden.

⁷ Änderungen dieser Statuten bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der am Parteitag eine Stimme abgebenden Mitgliedern.

⁸ Wahlen und Abstimmung finden offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Beschlussfassung möglich.

⁹ Soweit nicht anders geregelt, genügt für die Annahme eines Geschäftes die Zustimmung der Mehrheit der eine Stimme abgebenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen bzw. deren Abwesenheit dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung der Stichentscheid zukommt.

¹⁰ Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt.

Art. 10 Parteivorstand

¹ Der Vorstand der SP Limmattal wird (soweit eine Wahl erforderlich ist) für zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b. den weiteren vom ordentlichen Parteitag gewählten Mitgliedern
- c. je einem von den Ortsparteien entsandten Mitglied
- d. je einem Vertreter der Bezirksbehörden und des Kantonsrates

² Der Parteivorstand konstituiert sich selber.

³ Der Parteivorstand wird vom Präsidium einberufen oder wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangen.

⁴ Die Beschlussfassung vollzieht sich mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei bei Stimmgleichheit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zukommt. Vorstandsmitglieder mit Mehrfachmandat haben eine Stimme.

⁵ Der Parteivorstand ist zuständig für:

- a. die Vertretung der SP Limmattal nach aussen
- b. die aktive Gestaltung der Bezirkspolitik (Verkehr, Raumplanung, Zweckverbände etc.)
- c. die Koordination der bezirksweiten Öffentlichkeitsarbeit / PR
- d. die Organisation von bezirksweiten Aktionen
- e. die Koordination von örtlichen Veranstaltungen
- f. die Organisation der Kantonsrats- und Bezirkswahlen
- g. die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter auf Bezirksebene

⁶ Ferner ist der Vorstand zuständig für

- a. die Vorbereitung der Geschäfte für den Parteitag sowie deren Einberufung und Führung
- b. die Umsetzung der Beschlüsse des Parteitages
- c. die Geschäftsführung der SP Limmattal
- d. die Betreuung der Ortsparteien bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen

- e. die Koordination des Informationsflusses innerhalb der SP
- f. die zentrale Mitgliederverwaltung
- g. die zentrale Finanzverwaltung

⁷ Für die Organisation seiner Aufgaben und die Geschäftsführung kann der Parteivorstand ein Parteisekretariat, themenspezifische, zeitlich befristete oder ständige Ressorts, Ausschüsse Arbeitsgruppen und dergleichen einrichten und diese mit den erforderlichen Kompetenzen ausstatten. Hierfür erlässt er im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen die erforderlichen Reglemente.

⁸ Die Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich.

⁹ Die Beschlussprotokolle des Vorstandes sind für alle Mitglieder einsehbar.

¹⁰ Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind Gäste zugelassen.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen.

² Die Revisionsstelle ist zuständig für die Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Bilanz. Sie stellt zu Händen des Parteitages Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

³ Die Revisionsstelle hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Finanzverwaltung und die Kassenerführung.

Art. 12 Ortsparteien

¹ Ortsparteien sind organisatorische Einheiten der Sektion SP Limmattal, welche die Vertretung der Partei in den einzelnen politischen Gemeinden des Bezirks Dietikon sicherstellen.

² Den Ortsparteien gehören in der Regel die Mitglieder der SP Limmattal an, welche in den betreffenden politischen Gemeinden Wohnsitz haben. Mitglieder können sich aus mehreren politischen Gemeinden zu einer Ortspartei zusammenschliessen.

³ Die Ortsparteien konstituieren sich selber. Sie beachten dabei die Grundsätze der Statuten der SP Limmattal. Sie können ein Ortsparteien-Reglement erlassen, das dem Parteivorstand zur Kenntnis gebracht wird. Das Reglement ist diesen Statuten nachgeordnet.

⁴ Die Ortspartei ist zuständig für:

- a. die Besorgung der laufenden, lokalen Parteigeschäfte wie z.B. Einsitz in der lokalen interparteilichen Konferenz und Teilnahme an Vernehmlassungen auf lokaler Ebene
- b. die Organisation und die Durchführung von Versammlungen der Ortspartei
- c. die Information und Meinungsbildung zu lokalen Themen
- d. die Vertretung der Interessen der SP innerhalb der Gemeinde
- e. die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen für die Behörden und die Kommissionen auf lokaler Ebene
- f. den haushälterischen Einsatz von finanziellen Mitteln im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets für die politische Arbeit in der Gemeinde
- g. die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Parteien
- h. die Wahl eines Mitgliedes für den Parteivorstand

⁵ Die Leitung der Ortspartei tritt innerhalb der Gemeinde als offizielle Vertretung der SP des betreffenden Ortes auf und zeichnet verbindlich für alle ortspolitischen Angelegenheiten der SP Limmattal.

⁶ In Gemeinden, in denen keine Ortspartei besteht, kann mit Zustimmung und Koordination des Parteivorstandes jederzeit eine solche gebildet werden.

Art. 13 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

¹ Träger von Mandaten auf Bezirks- und Kantonsebene sowie nationaler Ebene sind zur aktiven Information des Parteivorstandes verpflichtet, soweit dem kein Amtsgeheimnis entgegensteht.

² Kommt eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger dieser Pflicht wiederholt nicht nach, versagt die SP Limmattal ihre Unterstützung bei Nomination und Wahl.

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 14 Grundsatz

Die SP Limmattal finanziert sich mit:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Anteilen der von der Kantonalpartei eingezogenen Parteiausgleichsbeiträge (PAB)
- c. Sonderbeiträgen von Mandatsträgerinnen und -trägern
- d. Erlösen aus gewinnbringenden Aktionen
- e. Zinserträgen und Dividenden
- f. Spenden

Art. 15 Mitgliederbeiträge

¹ Die SP Limmattal erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag als Zuschlag zum Mitgliederbeitrag der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz. Neumitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, sind im laufenden Jahr beitragspflichtig.

² Über die Höhe befindet unter Berücksichtigung der kantonalen und nationalen Vorgaben der Parteitag, wobei der Finanzkraft der einzelnen Mitglieder angemessen Rechnung zu tragen ist.

³ Bei Austritten verbleiben die bereits einbezahlten Mitgliederbeiträge der Partei.

Art. 16 Sonderbeiträge

¹ Von der SP Limmattal nominierte Personen, welche ein politisches Vollamt bekleiden, entrichten ihren Beitrag gemäss den kantonalen PAB-Richtlinien.

² Mandatsträger und -trägerinnen, welche ein Amt bekleiden, entrichten der Partei einen Anteil ihrer Nettoentschädigung, welche sie für die Ausübung dieses Mandates bzw. des Amtes erhalten. Der Prozentsatz wird innerhalb der Richtlinien der Kantonalpartei und des Budgets vom Parteitag festgelegt.

³ Kandidierende werden vor ihrer Nomination über ihre Beitragspflicht informiert.

⁴ Kommt eine Mandatsträgerin bzw. Mandatsträger dieser Pflicht wiederholt nicht nach, versagt die SP Limmattal ihre Unterstützung bei Nomination und Wahl.

Art. 17 Spenden

¹ Spenden fallen grundsätzlich den jeweiligen Ortsparteien zu, es sei denn, die Spenderin bzw. der Spender sehe eine andere Verwendung vor.

² Verstösst der Zweck einer Spende gegen die Parteiinteressen der SP Limmattal oder gegen das schweizerische Recht, wird diese nicht angenommen.

³ Ob eine Spende den Parteiinteressen entspricht, entscheidet der Parteivorstand.

Art. 18 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der SP Limmattal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Mitglieder haften persönlich bis zum Betrag der auf sie entfallenden noch nicht einbezahlten Jahresbeiträge.

Art. 19 Finanzreglement

¹ Der Parteivorstand erlässt ein Finanzreglement, das die Einzelheiten der Finanzorganisation und der Finanzflüsse näher regelt. Es berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Ortsparteien angemessen.

² Das Finanzreglement tritt mit der Zustimmung des Parteitages in Kraft.

³ Solange kein Finanzreglement rechtsgültig beschlossen ist, verfügen die Ortsparteien über die ihnen gemäss den bisher geltenden Regeln zufallenden Beiträge frei.

Art. 20 Finanzhaushalt der Ortsparteien

¹ Jeder Ortspartei steht ein Globalbudget zu, welches durch den Parteivorstand der SP Limmattal verwaltet wird.

² Die Höhe des Ortsparteienbudgets bemisst sich nach der Anzahl Mitglieder und Anzahl Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger der Ortspartei.

³ Auf Antrag der Ortspartei kann der Vorstand im Rahmen des Gesamtbudgets davon abweichen, wenn besondere Gründe einen höheren Beitrag erfordern.

⁴ Den Ortsparteien werden die jährlichen Ortsparteienbeiträge und die direkten Spenden gutgeschrieben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Auflösung

¹ Die Auflösung der Sektion SP Limmattal kann nur durch den Parteitag erfolgen.

² Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der am Parteitag anwesenden Mitglieder dies verlangen.

³ Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Vermögen an die Kantonalpartei oder eine allfällige Nachfolgeorganisation über.

Art. 22 Besondere Bestimmungen

Um ihre Funktion als Bezirkspartei erfüllen zu können, stellt die SP Limmattal die Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen im Bezirk mit folgenden Massnahmen sicher. Sie gelten für die Belange der Bezirkspartei.

¹ Der Parteivorstand wird durch je ein Mitglied dieser Sektionen ergänzt.

² Der Parteitag umfasst auch alle Mitglieder dieser Sektionen.

³ Für die Mitgliederbeiträge an die Bezirkspartei und die Aufteilung der Parteiausgleichsbeiträge gelten die Regelungen gemäss Anhang 1. Für die Beiträge der Mandatsträger, die Mitglied der anderen Sektionen im Bezirk sind, gelten bis zu einem anderen Beschluss des Parteitages für alle Mandatsträger die Regelungen gemäss Anhang 1.

⁴ Die Aufwendungen als Bezirkspartei werden von der SP Limmattal getragen.

⁵ Für Mandatsträger auf Gemeindeebene der anderen Sektionen gelten die jeweiligen Sektionsbestimmungen. Ebenso legen diese Sektionen die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge selber fest und erhalten ihren Anteil am Parteiausgleichbeitrag.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die bisherigen auf Bezirks- und Sektionsebene. Sie wurden durch die Gründungsversammlung vom 17. Juni 2010 unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse sämtlicher Sektionen beschlossen und treten unmittelbar im Anschluss an die Genehmigung durch die SP Kanton Zürich in Kraft.

Dietikon und Schlieren, 17.6.2010 bzw. 23.9.2010

Rolf Steiner, Präsident

Susanna Stähelin, Protokollführerin

Genehmigt von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 6. Oktober 2010

Anhang 1

Finanzielle Beiträge an die SP Limmattal als Bezirkspartei

- ^{1.} Der Mitgliederbeitrag an die Bezirkspartei beträgt pro Mitglied und Jahr CHF 6.–. Er wird den Sektionen von der Bezirkspartei in Rechnung gestellt.
- ^{2.} Der von der SP Kanton Zürich bei den einzelnen Mitgliedern bezogene Parteiausgleichsbeitrag wird wie folgt aufgeteilt: Die SP Kanton Zürich behält 50 %, 7 % gehen an die Bezirkspartei, 43 % an die Sektion.
- ^{3.} Die nebenamtlichen Mandatsträger der Bezirkspartei zahlen einen Anteil von 7 % ihrer Entschädigung an die Bezirkspartei. Für die vollamtlichen Mandatsträger gelten die Regelungen der SP Kanton Zürich.

Grundlage dieser Regelungen sind die in der SP Bezirk Dietikon für das Jahr 2010 gültigen Bestimmungen.